

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

eingetragen per Mail an:
s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 10.01.2022

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19

(GZ 2021-0.853.462)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Ein inklusiv gestaltetes Bildungswesen bildet die Grundlage, um Inklusion voranzutreiben. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Allgemeines:

Vorweg wird festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) sowie die vom Dachverband berufliche Integration Austria (*dabei-austria*) eingebrachten Stellungnahmen vollinhaltlich unterstützt. Die im Folgenden angeführten Punkte werden dabei explizit hervorgehoben bzw. ergänzt.

ad psychologische Unterstützung und medizinische Beratung

Wie auch in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wird, ist Menschen, die sich aus großer Angst vor den Folgen einer Impfung dieser verweigern, eine intensive psychologische Unterstützung und Begleitung anzubieten (vgl. S. 2 der Stellungnahme des ÖBR vom 5.1.2022). Darüber hinaus soll diesen Menschen eine fundierte **medizinische Beratung** zur Verfügung stehen. Dabei ist auf spezifische und individuelle Gesundheitssituationen, wie beispielsweise spezifische chronische Erkrankungen einzugehen.

ad arbeitsrechtliche Konsequenzen einer Impfpflicht

Sowohl in der Stellungnahme des *dabei-austria* als auch in jener des ÖBR wird angeführt, dass arbeitsrechtliche Konsequenzen, die mit einer Impfpflicht einhergehen, im gegenständlichen Entwurf des Impfpflichtgesetzes nicht geregelt werden. Dies ist jedoch sowohl für Dienstgeber*innen, als auch Dienstnehmer*innen wichtig und notwendig. Es ist notwendig, dass für Dienstgeber*innen klare Vorgaben vom Staat vorliegen, wie sie mit ungeimpften Mitarbeiter*innen umgehen. Dies insbesondere in sensiblen Bereichen wie der Behindertenarbeit sowie in **sämtlichen arbeitsmarktpolitischen Angeboten, die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen** anbieten.

Da gerade im sozialen Bereich ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eine wesentliche Rolle spielen, sind auch **Regelungen im Hinblick auf ehrenamtliche Mitarbeiter*innen** im Zusammenhang mit der Impfpflicht notwendig.

ad Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt ausdrücklich die Forderung des *dabei-austria* (siehe S. 3f der Stellungnahme von *dabei-austria*), wonach Dienstgeber*innen ermächtigt werden, Daten der Mitarbeiter*innen betreffend Vorliegen und Gültigkeitsdauer einer Covid-19-Schutzimpfung für die in der Stellungnahme von *dabei-austria* ausgeführten Gründen zu verarbeiten. Die diesbezügliche Empfehlung des *dabei-austria* betreffend eine gesetzliche Ermächtigung für Dienstgeber*innen mit der Überschrift „Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis“ sowie der diesbezügliche Gesetzestextvorschlag eines neu einzufügenden § 11 werden daher ausdrücklich unterstützt (siehe S. 4 der Stellungnahme von *dabei-austria*).

ad Barrierefreiheit

In der Stellungnahme des ÖBR wird ausdrücklich angeführt, dass sowohl die Beratungsangebote (psychologische Unterstützung und medizinische Beratung) als auch die Möglichkeit, sich impfen zu lassen, österreichweit barrierefrei zur Verfügung stehen müssen. Impfangebote müssen, wenn notwendig, auch aufsuchend im Wohnraum der Menschen zur Verfügung gestellt werden. Die Erinnerungsschreiben sind jedenfalls in Leichter Sprache und bei Bedarf auch digital auszusenden. Diese Forderung wird seitens des ÖZIV Bundesverbandes ausdrücklich unterstützt.

Der ÖZIV Bundesverband schlägt daher vor, § 10 Abs 1 wie folgt zu ändern (Änderungen hervorgehoben):

- (1) *Der Landeshauptmann hat niederschwellige **und barrierefrei zugängliche** Impfangebote zur Verfügung zu stellen und Vorkehrungen zu treffen, dass an näher bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten Impfungen durchgeführt werden. [...]*

Darüber hinaus wird die Forderung des ÖBR unterstützt, wonach § 10 Abs 1 um folgenden Satz ergänzt werden soll:

- (1) *[...] Der Landeshauptmann hat für Personen, die nicht aus eigener Kraft ihre Wohnung verlassen können, aufsuchende Impfmöglichkeiten bereitzustellen.*

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja
(Präsident, ÖZIV Bundesverband)